



Gemeinderat

Gemeindeordnung

der

Einwohnergemeinde Hausen

Die Einwohnergemeinde Hausen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Die Einwohnergemeinde Hausen, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. | Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde |
|-----|--|---|

II. Organisationsform und Organe

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| § 2 | Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung. | Organisationsform |
| § 3 | Organe der Gemeinde sind:
a) die Gemeindeversammlung,
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
c) der Gemeinderat,
d) der Gemeindeammann,
e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. | Organe |

III. Behörden und Kommissionen

- | | | |
|-----|--|----------------|
| § 4 | Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 4 Stimmzähler und 4 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen. | Mitgliederzahl |
|-----|--|----------------|

IV. Durchführung der Wahlen

- | | | |
|-----|--|---------|
| § 5 | Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Wahlen von Abordneten in die Gemeindeverbände nimmt der Gemeinderat vor. | Wahlart |
|-----|--|---------|

V. Veröffentlichung

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| § 6 | Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Brugger General-Anzeiger und durch Anschläge in den dazu vorhandenen Anschlagkästen. | Publikationsorgan |
|-----|---|-------------------|

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

- | | | |
|-----|--|---------------------------------|
| § 7 | Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. | Abschliessende Beschlussfassung |
| § 8 | Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. | Referendumsrecht |

VII. Zuständigkeit

- | | | |
|--------------------|---|--|
| § 9 | Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen. | Änderung von Gemeindegrenzen |
| § 10 ¹⁾ | <p>Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 200'000.– pro Kalenderjahrb) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.– pro Kalenderjahrc) Tauschverträge bis zu je 2'500 m² Tauschfläched) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde unentgeltlich Areal erwirbt, insbesondere für Wege und Strassen <p>Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.</p> <p>Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.</p> | Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken |
| § 11 | Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Absatz 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. | Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge |

¹⁾ geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 13.12.1985

VIII. Inkrafttreten

§ 12 Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 13 Im übrigen gelten die Bestimmungen aus dem Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

R. Rinderknecht

Der Gemeindeschreiber:

H. Byland

Erlass Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28.11.1980.
- Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Änderung von § 10

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13.12.1985.
- Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 16.03.1986.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 07.04.1986.